



Evidenzbogen für den Fachbereich Duale Berufsausbildung (DA) sowie Technik und Gewerbe (TG)

Bitte leserlich ausfüllen!

FAMILIEN-/NACHNAME Antragsteller*in		Vorname/n Antragsteller*in		Passfoto
Titel/Grad(e)		Sozialversicherungsnummer		
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers		Staatsbürgerschaft		
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort		
Ort (Hauptwohnsitz)		PLZ	Straße Hausnummer	
(Mobil-)Telefonnummer		E-Mail-Adresse		
Datum der Universitätsreife (TT.MM.JJJJ) ¹			Matrikelnummer ²	
<input type="checkbox"/> Allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände (DATG) Studienkennzahl ³ :				
<input type="checkbox"/> Fachtheoretische Unterrichtsgegenstände (DATG) Lehrberuf: z.B. Tischler Fachbereich ³ : z.B. Holzbau.....Studienkennzahl ³ :				
<input type="checkbox"/> Fachpraktische Unterrichtsgegenstände (DATG) Lehrberuf: z.B. Tischler Fachbereich ³ : z.B. Holzbau Studienkennzahl ³ :				

¹ Kann für ordentliche Studierende für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung bis zum Erlangen von 120 ECTS-AP (normalerweise nach 4 Studiensemestern) nachgewiesen werden (§ 51 (1) HSG 2005)

² Falls vorhanden eintragen – Matrikelnummern der BPA, PH Steiermark oder von Universitäten!

³ Wird von der PH vergeben

Stammschule der antragstellenden Person

Name/Bezeichnung der Schule			
Ort	PLZ	Straße Hausnummer	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse		Schulkennzahl

Folgende Dokumente wurden vorgelegt und auf Richtigkeit überprüft:

Dokument	<input checked="" type="checkbox"/>	Anmerkung
Lichtbildausweis		
Geburtsurkunde		
Staatsbürgerschaftsnachweis		
Meldezettel		
Heiratsurkunde/Scheidungsurkunde ⁴		
Nachweis über die Berechtigung zur Führung eines Grades/Titels ⁴		
Reife- und Diplomprüfungszeugnis (facheinschlägig)		
Reifeprüfungszeugnis		
Berufsreifeprüfungszeugnis		
Studienberechtigungsprüfungszeugnis lt. Gesetz		
Dienst-/Arbeitszeugnisse als Nachweis der facheinschlägigen Berufspraxis laut Aufschlüsselung auf Seite 3 ⁵		
Lehrabschlussprüfungszeugnis (einschlägig)		
Meisterprüfungszeugnis bzw. andere Befähigungsnachweise (facheinschlägig) ⁶		
Allenfalls Lehramtsprüfungszeugnis		
Dienstvertrag (Bildungsdirektion) ⁷		

Sonstige Nachweise/Dokumente:	<input checked="" type="checkbox"/>	Anmerkung

Fortsetzung auf Seite 3 ↗

⁴ Unterlagen nur bei Relevanz (Name oder Titel)

⁵ Für Absolvent*innen einer **einschlägigen berufsbildenden höheren** Schule im Ausmaß von **mindestens zwei Jahren, im Übrigen im Ausmaß von mindestens drei Jahren** (HZV § 3 (2) 1).
Die Berufspraxis muss nach der erforderlichen Ausbildung absolviert werden.
Nachweis durch Arbeitszeugnisse (Kopie) erforderlich!

⁶ lt. Verordnung des BMBWF bzw. Verordnung des Hochschulkollegiums

⁷ Bestätigung der Stammschule über die Unterrichtstätigkeit von mindestens 6 Wochenstunden erforderlich!

Zusammenfassung der facheinschlägigen Berufspraxis nach Abschluss der facheinschlägigen Ausbildung

Nr	von	bis	Anzahl der Wochen	Arbeitgeber	Beschäftigungs- ausmaß in %	Kontrolle durch PHSt

Fortsetzung auf Seite 4 ↗

Bestätigungen

Die Bildungsdirektion für Steiermark, Kärnten bzw. Burgenland übermittelt im Dienstweg die im Studierendenevidenzbogen erhobenen und auf Richtigkeit geprüften Daten (lt. Hochschul-Zulassungsverordnung i. d. g. F.) sowie die beglaubigten Kopien (Schulstempel) als Beilage an die zuständige Leitung des Institutes für Sekundarstufe Berufsbildung der PH Steiermark.

Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studium an der Pädagogischen Hochschule Steiermark (Erstsemestrig) im Studium DATG sind:

- für das Fächerbündel „allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung.
- für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung oder die erfolgreiche Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten.
- für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung.
- die Eignung zum Studium. Gemäß § 11 Abs. 2 Hochschul-Zulassungs-Verordnung gilt als Nachweis der Eignung jedenfalls eine anlässlich der Begründung eines Lehrer-Dienstverhältnisses nach dienstrechtlichen Bestimmungen geführte Eignungsfeststellung, sofern das Vorliegen der in dieser Verordnung festgelegten Eignungsanforderungen überprüft und in dieser bescheinigt wird.
- eine facheinschlägige Berufspraxis von mindestens zwei bzw. drei Jahren (siehe Fußnote 5).

Die Schulbehörde 1. Instanz bescheinigt, dass für die im Dienst stehenden Lehrpersonen, die ihr 1. Semester an der Pädagogischen Hochschule absolvieren sollen,

1. eine nach dienstrechtlichen Bestimmungen geführte Eignungsfeststellung stattgefunden hat,
2. die in der Hochschul-Zulassungsverordnung festgelegten Eignungsanforderungen überprüft wurden und
3. die Anforderungen im konkreten Fall erfüllt werden.

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift der antragstellenden Person
Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift und Bestätigung der oben angeführten Daten durch die Leitung der Stammschule
Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift und Bestätigung der oben angeführten Daten durch den*die zuständige*n Vertreter*in der Bildungsdirektion

Von der PH Steiermark auszufüllen:

<input type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor	
Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Studiener*in
Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Institutsleiter*in

Raum für Anmerkungen der PH Steiermark	
--	--